

(Nr. 411.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 22. Februar 1882, Schlußberathung über das königl. Decret Nr. 19, den Stand der wegen Verunreinigung der fließenden Gewässer angestellten Erörterungen betr.

(Nr. 412.) Der Vorstand des deutschen Volksvereins für Sachsen überreicht zehn Anschlußerklärungen an die Petition wegen Entlastung der unteren und mittleren Classen von der Einkommensteuer.

Präsident von Zehmen: An die zweite Deputation.

Es ist dies die letzte Nummer der heutigen Registratorde.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Bürgermeister Heinrich wegen Unwohlseins.

Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, sind einige Ständische Schriften zum Vortrag zu bringen. Die erste betrifft das königl. Decret Nr. 30 über den Entwurf eines Gesetzes, die Entmündigung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend.

Vorzutragen ist dieselbe vom Herrn Präsidenten von Eriegern.

Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: (Verliest die Ständische Schrift.)

Die Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift auf das königl. Decret Nr. 30 Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich dieselbe für genehmigt und wird sie zum Abgang zu bringen sein.

Die andere Ständische Schrift lautet: „Ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 33, die Löschung von Reallasten betreffend.“

Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: (Wird ebenfalls verlesen.)

Auch diese Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

Präsident von Zehmen: Ebenso habe ich Sie zu fragen: ob Sie bezüglich der Ständischen Schrift über das königl. Decret Nr. 33 Etwas zu erinnern haben? — Wenn es nicht geschieht, so erkläre ich dieselbe ebenfalls für genehmigt und wird sie gleichfalls zum Abgang zu bringen sein.

Weiter ist noch zum Vortrag zu bringen der Justificationschein über die vom Landtags-Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1878/79 abgelegten Rechnungen. Derselbe ist vorzutragen von Herrn Pelz.

Rittergutsbesitzer Pelz: (Verliest den Justificationschein.)

Der Justificationschein ist den Deputationsmitgliedern beider Kammern mitgetheilt.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen den soeben verlesenen Justificationschein Etwas zu erinnern? — Geschieht nicht.

„Genehmigt die Kammer denselben?“

Einstimmig: Ja.

Der Entwurf dieses Justificationscheins ist noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht als erster Gegenstand: Mündlicher Bericht der ersten Deputation über den von Herrn Pelz gestellten Antrag, Ausleihung des Vorschuß- und Reservefonds der Brandversicherungsanstalt betreffend.

(Antrag d. Rittergutsbes. Pelz, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 44.)

Antrag d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 83.)

Referent Herr Präsident von Eriegern!

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Herr Pelz hat folgenden Antrag gestellt:

„der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob es sich nicht empfehlen dürfte, einen Theil des Vorschuß- und Reservefonds der Landesbrandversicherungsanstalt hypothekarisch zu verleihen und eventuell eine darauf bezügliche Amendirung des Gesetzes vom 25. August 1876 dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorzulegen, auch die Zweite Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.“

Dieser Antrag ist von der hohen Kammer der ersten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Letztere hat sich zunächst mit der königl. Staatsregierung in Einvernehmen darüber gesetzt und ist hierauf zu dem Beschlusse gelangt, der hohen Kammer den Ihnen gedruckt vorliegenden Vorschlag zu machen. Zu dessen Motivirung glaube ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken zu dürfen.

(Herr Staatsminister Freiherr von Könneritz tritt ein.)

Bei der Immobilienbrandversicherungsanstalt besteht bekanntlich ein Vorschuß- und Reservefonds. In Bezug auf diesen heißt es in § 83 des Gesetzes vom 25. August 1876, wie folgt:

„Die Cassenbestände der Reservefonds können auf die Dauer des Nichtbedarfs mit Genehmigung des Ministeriums des Innern entweder in Staatspapieren angelegt oder gegen unterpfändliche Einsetzung sicherer Effecten zinsbar ausgeliehen werden.“